S a t z u n g

der Gemeinde Marienheide über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Dürhölzen

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253, zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)) hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 23.05.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Dürhölzen wird gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches festgelegt. Der Lageplan (Vergrößerung der Deutschen Grundkarte) im Maßstab 1 : 2.000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 4 und § 5 Baunutzungsverordnung wird der Satzungsbereich als allgemeines Wohngebiet und Dorfgebiet festgesetzt.

§ 3

Mit Inkrafttreten eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch tritt diese Satzung in dessen Geltungsbereich außer Kraft.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marienheide, 29.05.1995

Schuffert
Bürgermeister

gehört zur Verfügung
vom 13. Nov. 1995
Az.: 35.2.31-6401-96.95
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag

Bezirksregierung Köln 13